



**SPKF**

## **Bildungsplan**

zur Verordnung des SBFI vom 17. August 2011 (Stand am 1. Oktober 2024) über die berufliche Grundbildung für

## **Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ**

vom 6. August 2024 (Stand vom 1. Mai 2025)

**Berufsnummer 33004**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zusammenarbeit der Lernorte</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Qualifikationsprofil</b> .....	<b>5</b>
3.1. Berufsbild .....	5
3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen .....	6
3.3. Anforderungsniveau des Berufes .....	7
<b>Erstellung</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität</b> .....	<b>10</b>
<b>Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes</b> .....	<b>10</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BAFU</b>	Bundesamt für Umwelt
<b>BAG</b>	Bundesamt für Gesundheit
<b>BBG</b>	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
<b>BBV</b>	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
<b>BiVo</b>	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
<b>EFZ</b>	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
<b>OdA</b>	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
<b>SBFI</b>	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
<b>SBBK</b>	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
<b>SDBB</b>	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung   Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
<b>SECO</b>	Staatssekretariat für Wirtschaft
<b>Suva</b>	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt

# 1. Einleitung

Die Ausbildung als Papiertechnologin oder Papiertechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist in der Verordnung des SBFJ vom 17. August 2011 über die berufliche Grundbildung Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ<sup>1</sup> geregelt. Sie richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom 20. April 2010<sup>2</sup> des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin, einschliesslich des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin;
- b. der Ersten Verordnung des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 19. Oktober 2010<sup>3</sup> zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin;
- c. der Zweiten Verordnung des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 5. Juli 2019<sup>4</sup> zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin;
- d. dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2010<sup>5</sup> für den Ausbildungsberuf Papiertechnologe/Papiertechnologin.

Als Instrument zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung für Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ führt der Bildungsplan aus:

- das Qualifikationsprofil,
- im Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität,
- im Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

## Ergänzende Information zum Bildungsplan

Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung sind im Ausbildungsrahmenplan<sup>6</sup> und im Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Papiertechnologin/Papiertechnologe enthalten und bilden integrierenden Bestandteil der Bildungsverordnung (Art. 4 Abs. 1).

Zwischen der SBBK (ehemals Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz, DBK) und der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, IHK besteht seit November 1995 ein zeitlich unbefristeter Vertrag, in welchem die Organisation geregelt ist. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Bundesinstitut für Berufsbildung, BiBB) wurde mit Erstellen von Qualifikationsprofil und Bildungsverordnung ein vereinfachtes Verfahren angewendet.

Zuständige OdA ist der Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller, SPKF

Die schulische Bildung wird erteilt von der zuständigen Berufsfachschule Papiermacherschule Gernsbach<sup>7</sup> (Deutschland).

---

<sup>1</sup> SR 412.101.221.64

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 28. April 2010; die Verordnung kann kostenlos abgerufen werden unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) > die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH)

<sup>3</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 2010; die Verordnung kann kostenlos abgerufen werden unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) > die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH).

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 2019; die Verordnung kann kostenlos abgerufen werden unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) > die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH).

<sup>5</sup> Der Rahmenlehrplan kann kostenlos abgerufen werden unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) > die Themen > Berufe > Berufesuche > Papiertechnologe/Papiertechnologin (IH)

<sup>6</sup> Der Ausbildungsrahmenplan kann kostenlos abgerufen werden unter [www.ihk.de/osnabrueck](http://www.ihk.de/osnabrueck) > Suchbegriff > Ausbildungsrahmenplan Papiertechnologe/Papiertechnologin

<sup>7</sup> [papierzentrum.org/schule/papiertechnologe-3-jahre](http://papierzentrum.org/schule/papiertechnologe-3-jahre)

## **2. Zusammenarbeit der Lernorte**

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang 1) unterstützt.

### 3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Papiertechnologin EFZ oder ein Papiertechnologe EFZ verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugniserläuterung.

#### 3.1. Berufsbild

##### Arbeitsgebiet

Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ stellen mit modernsten Produktionsanlagen Papier und/oder Karton her. Sie kennen den Produktionsablauf von den Rohstoffen bis zum fertig ausgerüsteten Papier. Sie überwachen die Produktions- und Weiterverarbeitungsanlagen während des Fabrikationsvorganges und sind dafür verantwortlich, dass Papier und Karton die gewünschte Qualität erreicht. Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ sind in der Lage, einfache mechanische Unterhaltsarbeiten an den Produktions- und Weiterverarbeitungsanlagen selbständig auszuführen. Sie arbeiten dabei mit dem internen Team produktiv zusammen und sorgen damit für reibungslose, betriebliche Prozesse.

##### Wichtigste Handlungskompetenzen

Die beruflichen Handlungskompetenzen der Papiertechnologin / des Papiertechnologen EFZ sind in fünf Handlungskompetenzbereiche aufgeteilt:

- A Gestalten und Umsetzen von integrativen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten
- B Bereitstellen von Roh- und Faserstoffen und Aufbereitung von Stoffen
- C Sicherstellen von Fertigungsverfahren (Herstellung von Papier, Karton, Pappe, etc.)
- D Betreuung der Veredelung, Ausrüstung und Verpackung
- E Sicherstellen der Instandhaltung

Die Beschreibungen der fünf Handlungskompetenzbereiche sind unter Punkt 3.2 „Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen“ im Detail aufgeführt. Die beruflichen Handlungskompetenzen beinhalten fachliche und methodische Kompetenzdimensionen sowie Sozial- und Selbstkompetenzen.

##### Berufsausübung

Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ achten bei der Arbeitsausführung besonders auf die Einhaltung von Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz. Dem fachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen bzw. Einsatz von Energie und Material messen sie besondere Bedeutung bei. Sie sind sich der Bedeutung der Vorschriften für die Natur und die umliegende Bevölkerung bewusst. Sie arbeiten gewissenhaft und systematisch und halten sich jederzeit an die betrieblichen Vorgaben bzw. an die Anweisungen von vorgesetzten Personen. Papiertechnologinnen und Papiertechnologen EFZ sind körperlich und mental belastbar. Sie sind der Komplexität der Arbeitsabläufe, der hohen Verantwortung im Umgang mit den Produktions- und Weiterverarbeitungsanlagen und den Belastungen des Schichtdienstes gewachsen.

##### Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Papier und Karton sind aus unserer modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Ob als Verpackungsmaterial, Druckmedium, Hygieneartikel etc. kommen die Produkte der Papierindustrie tagtäglich zum Einsatz. Bei der Herstellung von Papier findet der nachwachsende Rohstoff Holz Verwendung. Das Recycling macht eine effiziente stoffliche Verwertung von gebrauchtem Papier und Karton möglich.

##### Allgemeinbildung

In der Berufsfachschule wird im Rahmen der "Wirtschafts- und Sozialkunde" über allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt unterrichtet.

### 3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen

Das Qualifikationsprofil ist ein Konzentrat des massgebenden deutschen Ausbildungsrahmenplans und des Rahmenlehrplans und durch Begriffe wie sie in der schweizerischen Berufsbildung üblich sind, angepasst bzw. ersetzt worden. Die inhaltliche Konsistenz der Handlungskompetenzen ist gegeben.

Handlungskompetenzbereiche	Berufliche Handlungskompetenzen						
<b>A Gestalten und Umsetzen von integrativen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten</b>	A1 Aufträge und Arbeitsmittel, -platz selbstständig vorbereiten	A2 Arbeiten systematisch strukturieren	A3 Problemanalyse und Massnahme eigenverantwortlich vornehmen	A4 Mit internen Funktionsbereichen und dem Team produktiv zusammenarbeiten	A5 Sich engagiert in die betrieblichen Prozesse einfügen	A6 Selbstständig Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren	A7 Kommunikationssysteme situationsgerecht einsetzen
	A8 Daten nach betrieblichen Vorgaben pflegen, sichern und archivieren	A9 Arbeitssicherheit- und Gesundheitsvorgaben konsequent anwenden	A10 Bei Unfällen den betrieblichen Vorgaben entsprechend reagieren	A11 Abfälle, Energie- und Materialeinsatz unter Berücksichtigung der Umweltschutzvorgaben fachgerecht steuern			
<b>B Bereitstellen von Roh- und Faserstoffen und Aufbereitung von Stoffen</b>	B1 Roh- und Faserstoffe dem Auftrag entsprechend bereitstellen	B2 Qualität von Faser- und Hilfsstoffen selbstständig prüfen	B3 Halb- und Faserstoffe nach vorgegebenen Rezepturen herstellen	B4 Fachgerecht mit Chemikalien umgehen	B5 Faser- und Hilfsstoffe eigenverantwortlich transportieren und lagern (mittels interner Transportmittel)	B6 Faser- und Hilfsstoffe gemäss Rezeptur dosieren und kontrollieren	B7 Steuer- und Regeleinrichtungen (Qualität- und Prozessleitsystem) unter Anleitung bedienen und bei Störungen adäquat agieren
	B8 Prüfverfahren selbstständig anwenden	B9 Systeme / Maschinen gewissenhaft reinigen	B10 Messergebnisse nach Vorgabe dokumentieren				
<b>C Sicherstellen von Fertigungsverfahren (Herstellung von Papier, Karton, Pappe, etc.)</b>	C1 Maschinen und Anlagen unter genauer Beachtung der Anleitung bedienen	C2 Beim Wechsel von Sieben und Filzen fachgerecht mithelfen	C3 Prozessleitsystem und andere Systeme unter genauer Beachtung der Anleitung bedienen	C4 Qualitätsparameter eigenverantwortlich prüfen	C5 Produktionsfehler in Absprache erkennen und beheben	C6 Betriebsdaten eigenständig erfassen	
<b>D Betreuung der Veredelung, Ausrüstung und Verpackung</b>	D1 Veredelungen selbstständig vornehmen	D2 Ausrüstungs- und Verpackungsmaschinen fachgerecht bedienen	D3 Fertigprodukte eigenständig versandfertig machen				
<b>E Sicherstellen der Instandhaltung</b>	E1 Schalt- und Funktionspläne richtig lesen und selbstständig Skizzen anfertigen	E2 Werkstoffe eigenverantwortlich bearbeiten und auf deren Masshaltigkeit prüfen	E3 Beim Ein- und Ausbau von Aggregaten effektiv mithelfen	E4 Massnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung selbstständig durchführen und dokumentieren			

### **3.3. Anforderungsniveau des Berufes**

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Rahmenlehrplan (Verordnung über die Berufsbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin vom 20.04.2010 / Deutschland) im Rahmen von beruflichen Handlungsfähigkeiten (Lernfelder) wie Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten detailliert festgehalten.

## Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung vom 17. August 2011 (Stand am 1. Oktober 2024) über die berufliche Grundbildung für Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ.

Zürich, 25. Juli 2024

Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller

Der Präsident

die Geschäftsführerin

Peter Henz

Carla Hirschburger

Das SBFJ stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 6. August 2024

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



# Änderung im Bildungsplan

Die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Anhang 2) wurden von der unterzeichnenden OdA gemeinsam mit einem Spezialisten der Arbeitssicherheit revidiert. Sie ersetzen die begleitenden Massnahmen vom 3. April 2017.

Die Zustimmung des SECO erfolgte am 20. Februar 2025.

Die Änderung gilt ab 1. Mai 2025.

Zürich, 20. März 2025

Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller, SPKF Schweiz

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Peter Henz

Carla Hirschburger

Das SBFI stimmt der Änderung im Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 24. März 2025

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

# Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ( <a href="http://www.bvz.admin.ch">www.bvz.admin.ch</a> > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik ( <a href="http://www.bundespublikationen.admin.ch">www.bundespublikationen.admin.ch</a> )
Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin (Deutschland)	<a href="http://www.bibb.de">www.bibb.de</a> <a href="http://www.bibb.de">Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Deutschland</a>
Rahmenlehrplan Papiertechnologe / Papiertechnologin (Deutschland)	<a href="http://www.bibb.de">www.bibb.de</a> <a href="http://www.bibb.de">Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Deutschland</a>
Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Papiertechnologin EFZ / Papiertechnologe EFZ	Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller, SPKF <a href="https://spkf.ch">https://spkf.ch</a> <a href="http://www.spkf.ch">SPKF – Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller</a>
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang	Industrie- und Handelskammer IHK, Bildungszentrum Karlsruhe <a href="http://www.ihk.de">www.ihk.de</a> <a href="http://www.ihk.de">Prüfungsstruktur</a> <a href="http://www.ihk.de">Verordnung Berufsbildung Papiertechnologe</a>
Lerndokumentation / Lernfelder (Deutschland)	Papiermacherschule Gernsbach – Schulzentrum Papiertechnik <a href="https://www.papierzentrum.org/schule">https://www.papierzentrum.org/schule</a> <a href="https://www.papierzentrum.org/schule/papiertechnologe-3-jahre">https://www.papierzentrum.org/schule/papiertechnologe-3-jahre</a>
Bildungsbericht	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://www.berufsbildung.ch">berufsbildung.ch</a>
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausübung zum Papiertechnologen / zur Papiertechnologin	Industrie- und Handelskammer Osnabrück > Suchbegriff > Ausbildungsrahmenplan Papiertechnologe <a href="http://www.ihk.de">www.ihk.de</a>

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Papiertechnologin / Papiertechnologe EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

<b>Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten</b> (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
<b>Artikel, Buchstabe, Ziffer</b>	<b>Gefährliche Arbeit</b> (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	<b>Körperliche Belastung</b> a) Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3c	<b>Körperliche Belastung</b> c) Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4a	<b>Physikalische Einwirkungen</b> a) Ständiges Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30 °C oder um und unter 0 °C.
4b	<b>Physikalische Einwirkungen</b> b) Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallsrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
4c	<b>Physikalische Einwirkungen</b> c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A).
4d	<b>Physikalische Einwirkungen</b> d) Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s
4g	<b>Physikalische Einwirkungen</b> g) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
5a	<b>Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren</b> a) Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV3) eingestuft sind: 4. entzündbare Flüssigkeiten: H225
6a	<b>Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren</b> a) Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 1. akute Toxizität: H330, H301, 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317,

<b>Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten</b> (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
<b>Artikel, Buchstabe, Ziffer</b>	<b>Gefährliche Arbeit</b> (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
	7. Karzinogenität: H350 8. Keimzellmutagenität: H340 9. Reproduktionstoxizität: H360Fd, H361d
6b	<b>Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren</b> b) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen,
7a	<b>Biologische Agenzien</b> a) Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können,
8a	<b>Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln</b> a) Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1995, 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 9. Hubarbeitsbühnen,
8b	<b>Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln</b> b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	<b>Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln</b> c) Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.
10a	<b>Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko</b> a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10b	<b>Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko</b> b) Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen.
11	<b>Sauerstoffreduzierte Atmosphäre</b> Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von 18 oder weniger Volumenprozenten.

<b>Gefährliche Arbeit(en)</b> (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	<b>Gefahr(en)</b>	<b>Artikel<sup>9</sup></b>	<b>Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung</b>	<b>Begleitende Massnahmen durch Fachkraft<sup>8</sup> im Betrieb</b>						
				<b>Schulung/Ausbildung der Lernenden</b>			<b>Anleitung der Lernenden</b>	<b>Überwachung der Lernenden</b>		
				<b>Ausbildung im Betrieb</b>	<b>Unterstützung UK</b>	<b>Unterstützung BFS</b>		<b>Ständig</b>	<b>Häufig</b>	<b>Gelegentlich</b>
Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten (bspw. beim Anlageteile aus-, ein- und zusammenbauen; beim Verschleissteile austauschen)	• Überlasten des Bewegungsapparates durch manuelles Handhaben von schweren Lasten	3a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten</li> <li>Richtige Hebeteknik anwenden</li> <li>Hilfsmittel / Traghilfen verwenden</li> <li>Lasten, die die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen vermeiden</li> <li>Tätigkeitswechsel vorsehen</li> <li>Erholungspausen einhalten</li> </ul>	1.Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1.Lj.	2. Lj.	3./4. Lj.
Arbeiten in gebeugter oder		3c								

<sup>8</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>9</sup> Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel <sup>9</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>8</sup> im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
knien der Haltung, in oder über Schulterhöhe (bspw. beim Anlageteile aus-, ein- und zusammenbauen; beim Verschleiss-teile austauschen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen</li> </ul>		<p>Suva Kurzlektion 88315.d und 88316.d «Clever anpacken»</p> <p>EKAS BS 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»</p> <p>Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz «Ausführungen zu Art. 25, Absatz 2»</p> <p>Suva IS 88213.d «Schütze deine Knie - denk an deine Zukunft! Der richtige Knieschoner für jede Situation»</p>								
Austausch defektes Trockensieb an Papiermaschine nach Havarie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbrennungen</li> <li>Hitzekrämpfe, Hitzeerschöpfung/Hitzekollaps, Hitzschlag</li> </ul>	4a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verhütung von Hitzeerkrankungen (bspw. mit Lüftungsmassnahmen, Aufenthaltszeit im Hitzebereich reduzieren, viele kurze Erholungspausen, angepasste Arbeitskleidung)</li> </ul> <p>Suva Factsheet «Hitze»</p>	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.	
Arbeiten mit Heissleim, Sensoren der Packpresse reinigen, Arbeiten mit Dampf, herumspritzende Flüssigkeiten bei Probenahme bei der Holzaufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbrennungen</li> <li>Verbrühungen</li> </ul>	4b	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geeignete PSA tragen</li> <li>Spezifische Sicherheitsregeln beachten</li> </ul>	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.	
Arbeiten an Papiermaschinen, Rollenschneidmaschinen (Beispiel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm</li> </ul>	4c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm, Gehör</li> <li>Geeignete PSA tragen</li> </ul> <p>Suva CL 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»</p> <p>Suva FP 84015.d «Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm»</p> <p>Suva CL 67020.d «Gehörschutzmittel»</p> <p>Suva Video/MP4 «Napo: Schluss mit Lärm – ein Film zur Sensibilisierung»</p>	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.	
Arbeiten mit Druckluft Arbeiten mit Hochdruckreiniger	<ul style="list-style-type: none"> <li>Getroffen werden (wegfliegende Teile, herumfliegenden Gegenstände)</li> <li>Augenverletzungen</li> <li>Eindringen von Luft in Körper durch Hautverletzungen</li> <li>Lärm</li> <li>Rückschlag von Schlauchkupplungen</li> <li>Verbrennungen</li> </ul>	4c 4g	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben in Betriebsanleitungen beachten</li> <li>Geeignete PSA tragen</li> </ul> <p>Suva CL 67054.d «Druckluft»</p> <p>Suva CL 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»</p> <p>Suva CL 77269.d «Trägst du die richtige Schutzbrille bei deinen Tätigkeiten?»</p>	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3./4. Lj.	
Werkstoffe bearbeiten, insbesondere durch Feilen, Bohren,	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berühren des sich bewegenden Werkzeugs</li> <li>Getroffen werden von</li> </ul>	4c 4d 8b	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben in Bedienungsanleitung beachten</li> <li>Geeignete PSA tragen</li> </ul>	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3./4. Lj.	

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel <sup>9</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>8</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Gewindeschneiden und Sägen, manuell und maschinell	wegfliegenden Spänen, Splintern, Funken u.a.m. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeklemmt, erfasst, mitgerissen werden</li> <li>• Elektrischer Schlag</li> <li>• Staub</li> <li>• Lärm</li> <li>• Vibrationen</li> <li>• Scharfe Kanten</li> <li>• Verbrennungen</li> </ul>		Suva «Sicherheitsregeln Metall» Suva CL 67105.d «Metallkreissäge» Suva CL 67106.d «Metallbandsäge» Suva CL 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz» Suva CL 67036.d «Ständerbohrmaschinen» Suva CL 67037.d «Ständerschleifmaschine» Suva CL 67070.d «Vibrationen am Arbeitsplatz» Suva CL 67099.d «Hydraulische Pressen» Suva CL 67107.d «Tafelschere» Suva CL 67108.d «Abkantpresse» Suva CL 67139.d «CNC-Maschine zum Bohren, Drehen und Fräsen (Bearbeitungscenter)» Suva CL 67177.d «Pneumatische und elektrische Pressen» Suva CL 67183.d «Handschutz in der Metallbranche» Suva CL 67184.d «Augenschutz in Industrie und Gewerbe» Suva MB 44068.d «FI-Schutz kann Ihr Leben retten»							
Umgang mit Gefahrstoffen wie bspw. Nitroverdüner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brand- und Explosionsgefahr</li> <li>• Hautreizungen</li> <li>• Allergien, Ekzeme</li> <li>• Reizung der Atemwege</li> <li>• Reizung von Schleimhäuten</li> <li>• Augenverletzungen (Spritzer)</li> </ul>	5a 6a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ).</li> <li>• Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter).</li> <li>• Wissen, wie eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (z.B. Handschuhe, Maske, Brille) ausgewählt und verwendet wird.</li> <li>• Kenntnis der Verantwortung des Arbeitgebers und der eigenen Verantwortung als Arbeitnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien.</li> <li>• H-/P-Sätze</li> <li>• Gefahrensymbole</li> <li>• Angaben in Sicherheitsdatenblättern und auf Etiketten beachten</li> <li>• Hautschutz</li> </ul> Suva MB 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss» Suva CL 67204.d «Gesundheitsgefährdende Chemikalien im Betrieb» Chemikalienkennzeichnung GHS auf <a href="http://www.suva.ch">www.suva.ch</a> oder <a href="http://www.cheminfo.ch">www.cheminfo.ch</a>	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel <sup>9</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>8</sup> im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
			<p>Suva MB 66113.d «Atenschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung»</p> <p>Suva MB 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»</p> <p>Suva CL 67035.d «Hautschutz bei der Arbeit»</p> <p>Suva Präsentation 13101.d «Hautprobleme in der Metallindustrie»</p> <p>Suva Film «Napo in 'Schütze deine Haut'»</p> <p>Suva CL 67056.d «Schmierstoffe»</p> <p>Suva Videos über Explosionsschutz</p> <p>SECO MB 710.245.d «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb»</p> <p><a href="http://www.chematwork.ch">www.chematwork.ch</a></p> <p><a href="http://www.suva.ch/cm">www.suva.ch/cm</a></p>								
Umgang mit Gefahrstoffen wie bspw. Kaliumdichromat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann Krebs erzeugen</li> <li>• Kann genetische Anomalien verursachen</li> <li>• Kann die Fruchtbarkeit schädigen</li> </ul>	6a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ).</li> <li>• Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter).</li> <li>• Wissen, wie eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (z.B. Handschuhe, Maske, Brille) ausgewählt und verwendet wird.</li> <li>• Kenntnis der Verantwortung des Arbeitgebers und der eigenen Verantwortung als Arbeitnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien.</li> <li>• H-/P-Sätze</li> <li>• Gefahrensymbole</li> <li>• Angaben in Sicherheitsdatenblättern und auf Etiketten beachten</li> <li>• Hautschutz</li> </ul> <p>Suva MB 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»</p> <p>Suva CL 67204.d «Gesundheitsgefährdende Chemikalien im Betrieb»</p> <p>Chemikalienkennzeichnung GHS auf <a href="http://www.suva.ch">www.suva.ch</a> oder <a href="http://www.cheminfo.ch">www.cheminfo.ch</a></p> <p>Suva MB 66113.d «Atenschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung»</p> <p>Suva MB 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»</p>	2.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	2./3. Lj.	4. Lj.	-	

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel <sup>9</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>8</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
			Suva CL 67035.d «Hautschutz bei der Arbeit» Suva Präsentation 13101.d «Hautprobleme in der Metallindustrie» Suva Film «Napo in 'Schütze deine Haut'» Suva CL 67056.d «Schmierstoffe» Suva Videos über Explosionsschutz SECO MB 710.245.d «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb» <a href="http://www.chematwork.ch">www.chematwork.ch</a> <a href="http://www.suva.ch/cm">www.suva.ch/cm</a>							
Kontakt mit Holz-/Papierstaub bei Papierherstellung, Weiterverarbeitung und Maschinenreinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brand- und Explosionsgefahr</li> <li>Erkrankungen der Atemwege</li> <li>Allergien</li> <li>Gefahr von Krebs in Nasenhaupt- und Nebenhöhlen</li> </ul>	6b	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht mit Druckluft abblasen, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden</li> <li>Arbeitsplatz regelmässig mit geeigneten Staubsaugern reinigen (min. Staubklasse M, bei krebserzeugendem Holzstaub Staubklasse H)</li> <li>Bei staubintensiven Arbeiten Atemschutzmaske FFP2 bzw. FFP3 tragen</li> </ul> Suva MB 66113.d «Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung» <a href="http://www.suva.ch/holzstaub">www.suva.ch/holzstaub</a> Suva CL 67132.d «Explosionsrisiken (Explosionsschutzdokument für KMU)» Video-Serie «Schutzmassnahmen gegen brennbare Stäube und Aerosole» ( <a href="http://www.suvs.ch">www.suvs.ch</a> )	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
Umgang mit Altpapier, Arbeiten bei der Abwasserreinigung/-aufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontakt mit Mikroorganismen</li> <li>Infektionen, Sensibilisierungen/Allergien oder toxische Wirkungen</li> </ul>	7a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzmassnahmen gegen mikrobiologische Gefahren</li> </ul> Suva MB 44050.d «Sichere Kläranlagen» (siehe Kap. '5.4.1 Mikrobiologische Gefahren') Suva MB 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
Umgang mit Flurförderzeugen (Kat. R1: Gegengewichtstapler)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vom Stapler angefahren werden</li> <li>Stapler kippt um oder stürzt ab</li> <li>Von einer herabfallenden Last getroffen werden</li> </ul>	8a1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Richtiger Einsatz und Umgang mit Flurförderzeugen</li> </ul> Suva FP 84067.d und Suva Instruktionsmappe 88830.d «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern» Suva CL 67021.d «Gegengewichtstapler» Suva CL 67046.d «Deichselstapler»	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach erfolgreichem Abschluss der Staplerausbildung (Staplerfahrausweis) <i>(Ausbildung erfolgt nicht im ÜK)</i>	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
Bedienen von und Umgang mit Hebezeugen, Industrie- und	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingeklemmt, getroffen werden von pendelnder,</li> </ul>	8a2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherer Umgang mit Hebezeugen, Industrie- und Hallenkranen</li> </ul>	1.-4. Lj.	-	-	Praktische Anwendung im Betrieb erst nach erfolgter	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.



Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel <sup>9</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>8</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Hallenkränen (Winden, Aufzüge, Hebebühnen, Struppen, Gurten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>umkippende oder abstürzende Last, von herabfallendem Hebezeug oder von Teilen der Aufhängevorrichtung/Fahrbahn</li> <li>Hand-/Fussverletzungen</li> </ul>		Suva Lerneinheit 88801.d «10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten» Suva CL 67017.d «Anschlagmittel» Suva CL 67198.d «Lastaufnahmemittel» Suva CL 67158.d «Hebezeuge» Suva CL 67159.d «Krane in Industrie und Gewerbe»				Ausbildung gemäss Suva FS 33081.d «Ausbildung und Instruktion für die Bedienung von Industriekranen» und Suva FS 33099.d «Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen» <i>(Ausbildungen erfolgen nicht im ÜK)</i>			
Arbeiten mit und im Bereich von kombinierten Transportsystemen wie Förderanlagen (u.a. Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten)	Finger oder andere Körperteile können <ul style="list-style-type: none"> <li>zerquetscht oder abgetrennt werden</li> <li>in Einzugsstellen geraten</li> <li>von rotierenden Maschinenteilen erfasst werden</li> </ul>	8a3 8c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahrenstellen und Schutzmassnahmen von Förderanlagen</li> <li>Sichere Instandhaltung</li> </ul> Suva CL 67024.d «Stetigförderer für Paletten» Suva FP 84040.d «Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung» Suva Instruktionsmappe 88813.d «Instandhaltung von Maschinen und Anlagen: acht lebenswichtige Regeln»	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (Kat. 3a und 3b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Absturz</li> <li>Umkippen der HAB</li> <li>Einklemmen von Personen zwischen HAB und festen Einrichtungen</li> <li>Herunterfallende Gegenstände</li> </ul>	8a9 10a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildung mit Ausbildungsnachweis nach I-PAF/VSAA</li> <li>Richtiger Einsatz und Umgang mit Hubarbeitsbühnen</li> </ul> Suva CL 67064/1.d «Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes» Suva CL 67064/2.d «Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort»	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung <i>(Ausbildung erfolgt nicht in ÜK)</i>	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
Arbeiten an Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr (Leitern, Arbeitspodeste, Rollgerüste)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Absturz</li> </ul>	10a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umgang mit Leitern</li> </ul> Suva CL 67028.d «Tragbare Leitern und Tritte» Suva MB 44026.d «Sicher Arbeiten mit Leitern und Tritten» Suva 88291.d «Quiz tragbare Leitern» für Lernkontrolle <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeiten mit Arbeitspodesten</li> </ul> Suva CL 67076.d «Arbeitspodeste, Wartungstreppen und -bühnen» <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeiten mit Rollgerüsten</li> </ul> Suva FP 84018.d «Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst»	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3./4. Lj.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel <sup>9</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>8</sup> im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Suva CL 67150.d «Rollgerüste»								
Mithilfe beim Reinigen/Einsteigen in Bütten und Behälter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstickungs-, Vergiftungsgefahr</li> <li>• Absturz</li> </ul>	10a 10b 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahren und Schutzmassnahmen beim Arbeiten in engen Räumen und Behältern</li> </ul> Suva FB 84007.d «Schächte, Kanäle, Gruben – damit Sie sicher wieder nach oben kommen» Suva MB 44062.d «Sicheres Einsteigen und Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen»	1.-4. Lj.	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1./2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.	

**Legende:** ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;  
 Abkürzungen: NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; Lj: Lehrjahr; MB: Merkblatt